

# Reglement der Gleyre-Stiftung

(Vermächtnis Strohl-Fern)

vom 25. Januar 1949 (Stand am 24. Dezember 2002)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Geldbeträge, die der Eidgenossenschaft zufolge Vermächtnisses des im Jahre 1927 in Rom verstorbenen Herrn Alfred Guillaume Strohl-Fern, Kunstmaler, von Sainte-Marie-aux-Mines (Elsass), angefallen sind, bilden einen Spezialfonds des Bundes. Dieser Fonds trägt, dem Wunsche des Testators entsprechend, den Namen «Gleyre-Stiftung».

### Art. 2

<sup>1</sup> Das Kapital des Fonds, das seit 1931 500 000 Franken beträgt, wird vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement verwaltet. Seine Zinsen werden der unter der Aufsicht des Bundesrates (Eidgenössisches Departement des Innern stehenden «Kommission der Gleyre-Stiftung» für die im folgenden in den Artikeln 3 und 5 umschriebenen Zwecke zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Das Kapital von 500 000 Franken darf nicht angegriffen werden.

### Art. 3

<sup>1</sup> Als Wegleitung für die Stiftungskommission wird daran erinnert, dass der Stifter beabsichtigte, zur Aufrechterhaltung der klassischen Traditionen in der Kunst beizutragen und dass er zeitlebens ein begeisterter Verehrer seines ehemaligen Lehrers Charles Gleyre blieb, dessen Unterricht von eben diesen Traditionen inspiriert war.

<sup>2</sup> In diesem Sinne sind, gemäss dem mündlichen Wunsche des Stifters, die Zinserträge des Fondskapitals zu verwenden, um

- a. allgemein die schweizerische Kunst zu geben und zu fördern;
- b. im besondern anerkannte Schweizerkünstler in ihrem Wirken zu unterstützen.

## II. Stiftungskommission

### Art. 4<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Als Kommission der Gleyre-Stiftung amtiert der Stiftungsrat der Stiftung Pro Arte. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Literatur, der Musik und der bildenden Kunst.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Stiftung Pro Arte präsidiert auch die Kommission.

<sup>3</sup> Die Kommission kann im Bedarfsfall weitere Expertinnen oder Experten zur Bearbeitung der Gesuche beiziehen.

<sup>4</sup> Das Sekretariat wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Kultur (Sektion Kunst und Design) geführt.

### Art. 5<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Kommission verfügt gemäss dem Willen des Stifters frei über die Erträge des Stiftungskapitals. Sie unterstützt namentlich besonders befähigte Kunstschaffende mit Wohnsitz in der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt durch die Zusprache von Werk- und Projektbeiträgen.

<sup>3</sup> Bei gleicher Qualität werden mit Beiträgen prioritär diejenigen Kunstschaffenden bedacht, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben oder sich in einer Notlage befinden.

<sup>4</sup> Derselben Person kann insgesamt nur dreimal ein Beitrag gewährt werden.

### Art. 6<sup>3</sup>

Die Kommission tritt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zeit und Ort der Sitzungen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Einladung zu einer Sitzung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.

<sup>2</sup> Anträge einzelner Mitglieder werden in die Tagesordnung aufgenommen, auch wenn sie nach dem Versand der Einladungen eintreffen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen können Geschäfte auf dem Zirkularwege, ausserhalb der Sitzungen, erledigt werden, jedoch in der Regel nur dann, wenn sie bereits in der Kommission vorbereitet oder diskutiert wurden.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2002** 4188).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2002** 4188).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2002** 4188).

**Art. 8<sup>4</sup>**

Die Kommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 9<sup>5</sup>**

Die Präsidentin oder der Präsident:

- a. beruft die Kommission zu den Sitzungen ein;
- b. vertritt den Fonds gegenüber Drittpersonen und führt für ihn die rechtsverbindliche Unterschrift;
- c. sorgt für die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse;
- d. überwacht die Tätigkeit der Sekretärin oder des Sekretärs.

**Art. 10<sup>6</sup>**

Die Sekretärin oder der Sekretär:

- a. redigiert die Protokolle;
- b. klärt die einlaufenden Beitragsgesuche näher ab und bereitet die Geschäfte für die Diskussion in den Sitzungen vor;
- c. besorgt die Korrespondenzen sowie die Führung der Register und Kontrollen und veranlasst die Auszahlung der Beiträge.

**Art. 11<sup>7</sup>**

Die Mitglieder der Kommission und die beigezogenen Expertinnen und Experten werden gemäss den für eidgenössische Kommissionen geltenden Vorschriften für Reisen und Sitzungen entschädigt.

**III. Beitragsgesuche****Art. 12<sup>8</sup>**

Beitragsgesuche im Sinne von Artikel 5 können beim Sekretariat einreichen:

- a. die Künstler und Künstlerinnen selbst;
- b. die grossen schweizerischen Künstlergesellschaften;
- c. die Kantonsregierungen;
- d. die Gemeinde- und Kirchengemeindeverwaltungen;

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS 2002 4188).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS 2002 4188).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS 2002 4188).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS 2002 4188).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS 2002 4188).

- e. andere Körperschaften oder Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts.

### **Art. 13**

Die Stiftung gewährt keine Beiträge für die Ausführung eines Kunstwerkes, das von einem Privaten in Auftrag gegeben wird.

### **Art. 14**

Die Kommission zieht ein Beitragsgesuch nur dann in Erwägung, wenn mit der definitiven Ausführung des betreffenden Werks noch nicht begonnen worden ist. Sie behält sich vor, bei der Ausarbeitung des definitiven Projektes beratend mitzuwirken und Abänderungen vorzuschlagen, bevor sie einen Beitrag zusichert.

### **Art. 15**

Mit einem Beitragsgesuch für die Ausführung eines Kunstwerkes (Malerei oder Wandmalerei, Mosaik, Glasmalerei, Skulpturen usw.) sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. ein Voranschlag, enthaltend einerseits die zu erwartenden oder schon bewilligten Beiträge (von Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde, Museum, Privaten usw.), anderseits die vorgesehenen Ausgaben: Künstlerhonorar, Bau- oder Wiederherstellungsarbeiten, Materialkosten usw.;
- b. Photographien, Situationsplan, gegebenenfalls Grund- und Aufrisse, die eine genaue Vorstellung von dem Gebäude vermitteln, für das das auszuführende Kunstwerk bestimmt ist;
- c. ein oder mehrere Entwürfe für das Kunstwerk, in reduziertem Massstab;
- d. mindestens ein Detail in Ausführungsgrösse.

### **Art. 16**

Die Auszahlung der Beiträge kann in mehreren Raten erfolgen; die letzte Rate wird erst nach Vollendung und Abnahme des betreffenden Werkes ausgerichtet.

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Zur Abnahme eines vollendeten, subventionierten Werkes delegiert die Kommission in der Regel eines oder zwei ihrer Mitglieder, die dem Präsidenten schriftlich Bericht erstatten.

<sup>2</sup> Die Empfänger eines Beitrages haben der Stiftung, für ihr Archiv, Photographien des vollendeten Werkes, bei Publikationen mindestens ein Belegexemplar abzuliefern.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Wird ein Werk, für das die Stiftung einen Beitrag gewährt hat, innerhalb einer Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beitragszusicherung an nicht ausgeführt, so verfällt diese Zusicherung. Der Beitrag oder die noch ausstehenden Raten werden nicht mehr ausbezahlt.

<sup>2</sup> Von dieser Bestimmung ist dem Beitragsempfänger bei der Zusicherung des Beitrages Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Gesuche um Verlängerung der Frist, die ausnahmsweise bei Vorhandensein besonderer Umstände bewilligt werden können, sind der Stiftungskommission spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist einzureichen.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 19**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Es hebt alle früheren, ihm widersprechenden Bestimmungen auf und ersetzt insbesondere des Reglement der Stiftung Gleyre vom 17. Dezember 1928<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> In der AS nicht veröffentlicht.

